

<p style="text-align: center;">Redaktionelle Fassung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Rems-Murr-Kreis vom 14.07.2003 in der Fassung vom 16.12.2013</p> <p>Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung (LkrO) für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag am 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.09.2014 eine Änderung der vom Kreistag am 14. Juli 2003 beschlossenen Satzung, geändert am 15.11.2010, 11.04.2011 und 14.11.2011, über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Rems-Murr-Kreis beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">S a t z u n g</p>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Fassung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Rems-Murr-Kreis vom 14. Juli 2003 in der Fassung vom 26. April 2021</p> <p>Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung (LkrO) für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag am 26. April 2021 mit Wirkung zum 1. September 2021 eine Änderung der vom Kreistag am 14. Juli 2003 beschlossenen Satzung, geändert am 15. November 2010, 11. April 2011, 14. November 2011 und 16. Dezember 2013, über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten im Rems-Murr-Kreis beschlossen.</p> <p style="text-align: center;">S a t z u n g Inhaltsverzeichnis</p> <p>A. Erstattungsvoraussetzungen</p> <p>§ 1 Kostenerstattung</p> <p>§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht</p> <p>§ 3 Mindestentfernung</p> <p>§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten</p> <p>§ 5 Begleitpersonen</p> <p>B. Zuschuss / Kostenanteile</p> <p>§ 6 Kostenanteil der Schüler (Zuschuss, Kostenanteil)</p> <p>§ 7 Erlass</p>
---	--

	<p>C. Umfang der Kostenerstattung</p> <p>§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel</p> <p>§ 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle</p> <p>§ 10 Zumutbare Wartezeit</p> <p>§ 11 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel</p> <p>§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen</p> <p>§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge</p> <p>§ 14 Höchstbeträge</p> <p>D. Verfahrensvorschriften</p> <p>§ 15 Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden</p> <p>§ 16 Erwerb von Schülerfahrausweisen</p> <p>§ 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen</p> <p>§ 18 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge</p> <p>§ 19 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis</p> <p>§ 20 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit Verkehrsunternehmen und Abo-Centern</p> <p>§ 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen</p> <p>§ 22 Ergänzende Richtlinien</p> <p>§ 23 Prüfungsrecht des Landratsamtes</p> <p>§ 24 Rückforderungsanspruch</p> <p>§ 25 Inkrafttreten</p>
--	---

<p style="text-align: center;">A. Erstattungsvoraussetzungen § 1 Kostenerstattung</p>	<p style="text-align: center;">A. Erstattungsvoraussetzungen § 1 Kostenerstattung</p>
<p>(1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Schulträgern, - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird, - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen <p>die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Kostenanteile bzw. gewährt bei 3-monatiger Teilnahme am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ einen Zuschuss zu den Beförderungskosten. Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen.</p> <p>Berufseinstiegsjahres und Berufsvorbereitungsjahres.</p> <p>Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.</p>	<p>(1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Schulträgern, - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird, - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen <p>die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Kostenanteile bzw. gewährt bei 3-monatiger Teilnahme am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ einen Zuschuss zu den Beförderungskosten.</p> <p>(2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen.</p> <p><i>Dies sind Schüler der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen und Abendgymnasien sowie Schüler mit Vollzeitunterricht des</i> Berufseinstiegsjahres und Berufsvorbereitungsjahres. <i>Für Schüler an beruflichen Schulen mit eigener</i> <i>Ausbildungsvergütung werden keine Beförderungskosten erstattet.</i></p> <p>Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem <i>Bundes</i>ausbildungsförderungsgesetz (<i>BAföG</i>), dem Arbeitsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten <i>oder einen</i></p>

Anlage 2

<p>Beim Besuch einer Freien Waldorfschule oder einer Gemeinschaftsschule werden die Klassen 1 bis 4 wie Grundschulen, ab Klasse 5 wie Gymnasien behandelt.</p> <p>(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.</p> <p>(3) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn</p> <p>a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder</p> <p>b) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsbereich ist.</p> <p>(4) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur</p>	<p>Antrag auf eine solche Förderung gestellt haben. Im Falle der Ablehnung oder Rücknahme des Förderantrags werden die notwendigen Beförderungskosten auch für den zurückliegenden Zeitraum erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.</p> <p>Beim Besuch einer Freien Waldorfschule oder einer Gemeinschaftsschule werden die Klassen 1 bis 4 wie Grundschulklassen, alle höheren Klassen wie Klassen an Gymnasien behandelt.</p> <p>(3) Erstattungsfähig sind grundsätzlich die Schülerbeförderungskosten für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung bzw. (Sammel-)Haltestelle und Schule.</p> <p>(4) Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.</p> <p>(5) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn</p> <p>a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder</p> <p>b) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde dem jeweils nächstgelegenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) zugewiesen sind, für das nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsbereich ist.</p> <p>(6) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur</p>
---	---

<p>während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.</p> <p>(5) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.</p> <p>(6) Sofern der Schulträger ein Beförderungsangebot einrichtet, ist bis 2 Schüler ein Privat- Pkw einzusetzen. Von dieser Regelung kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, z.B. wenn ein Härtefall vorliegt und das Landratsamt vorher zugestimmt hat.</p>	<p>während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.</p> <p>(7) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.</p> <p>(8) Sofern der Schulträger ein Beförderungsangebot einrichtet, ist bis 2 Schüler ein privates Kraftfahrzeug einzusetzen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn ein Härtefall vorliegt und das Landratsamt vorher zugestimmt hat.</p> <p>Ein Härtefall ist in der Regel gegeben, wenn es dem Schüler aus persönlichen Gründen nicht zumutbar ist, alleine mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu fahren, oder wenn kein Beförderungsangebot mit dem ÖPNV oder einem Schülerfahrzeug vorhanden ist und wenn die Erziehungs-/Sorgeberechtigten den Schüler in diesen Fällen berechtigterweise nicht selbst befördern können.</p> <p>Die Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Schulträger zu richten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht</p> <p>(1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb), insbesondere Bade- und Sportfahrten sowie Kooperationsfahrten für die Leistungskurse der Gymnasien werden nicht erstattet.</p> <p>(2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht</p> <p>(1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb), insbesondere Bade- und Sportfahrten sowie Kooperationsfahrten für die Leistungskurse der Gymnasien, werden nicht erstattet.</p> <p>(2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an</p>

<p>den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.</p> <p>(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.</p> <p>(4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalt, Nachmittagsbetreuung, Studien- oder Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen, Fahrten für den Projektunterricht und anderen Praktika.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Mindestentfernung</p> <p>(1) Bei der Benutzung des ÖPNV werden Beförderungskosten grundsätzlich unabhängig von der Mindestentfernung erstattet.</p> <p>(2) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen und privater Kraftfahrzeuge (§§ 12, 13) werden notwendige Beförderungskosten grundsätzlich erst ab Erreichen folgender Mindestentfernungen erstattet:</p> <p>a) für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte:</p> <p>ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten bzw. Schule,</p> <p>b) für Schüler der Berufsschulen und des dualen Berufskollegs für</p>	<p>den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.</p> <p>(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.</p> <p>(4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalt, Nachmittagsbetreuung, Studien- oder Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen, Projektunterricht und anderen Praktika.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Mindestentfernung</p> <p>(1) Bei der Benutzung des ÖPNV werden Beförderungskosten grundsätzlich unabhängig von der Mindestentfernung erstattet.</p> <p>(2) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen und privater Kraftfahrzeuge (§§ 12, 13) werden notwendige Beförderungskosten grundsätzlich erst ab Erreichen folgender Mindestentfernungen erstattet:</p> <p>a) für Kinder in Schulkindergärten und für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung:</p> <p>ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten bzw. Schule,</p> <p>b) für Schüler der Berufsschulen und des dualen Berufskollegs für</p>
--	---

<p>Abiturienten: ab einer Mindestentfernung von 50 km,</p> <p>c) für Schüler der Grundschulförderklassen: ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,</p> <p>d) für alle anderen Schüler im Sinne dieser Satzung ab einer Mindestentfernung von 3 km</p> <p>(3) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.</p> <p>(4) Beförderungskosten werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn der Schüler nicht am ÖPNV teilnehmen kann oder die Zurücklegung des Schulweges zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine ÖPNV-Teilnahme ausgeschlossen ist oder eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.</p> <p>§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten</p> <p>(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien erstattet.</p> <p>(2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schüler der</p>	<p>Abiturienten: ab einer Mindestentfernung von 50 km,</p> <p>c) für Schüler der Grundschulförderklassen: ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,</p> <p>d) für alle anderen Schüler im Sinne dieser Satzung ab einer Mindestentfernung von 3 km.</p> <p>(3) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.</p> <p>(4) Beförderungskosten werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn der Schüler nicht am ÖPNV teilnehmen kann oder die Zurücklegung des Schulweges zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine ÖPNV-Teilnahme ausgeschlossen ist oder eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.</p> <p>§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten</p> <p>(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und der Aufbaugymnasien erstattet.</p> <p>(2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülerⁿ der</p>
---	--

<p>Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.</p> <p>(3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Begleitpersonen</p> <p>(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.</p> <p>(2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.</p> <p>(3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so sind für den Einsatz einer Begleitperson die sich aus dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz ergebenden Pflichten unmittelbar zu erfüllen. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.</p>	<p>Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Sprache, Sehen, Hören, geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.</p> <p>(3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Begleitpersonen</p> <p>(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.</p> <p>(2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.</p> <p>(3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so sind für den Einsatz einer Begleitperson die sich aus dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz ergebenden Pflichten unmittelbar zu erfüllen. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">B. Zuschuss / Kostenanteile</p>	<p style="text-align: center;">B. Zuschuss / Kostenanteile</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Kostenanteil der Schüler (Zuschuss, Kostenanteil)</p> <p>(1) Von der Zahlung der Kostenanteile befreit sind Kinder in Schulkindergärten, Schüler der Grundschulförderklasse und Schüler der Sonderschulen für Körper- und Geistigbehinderte.</p> <p>(2) <u>Kostenanteil bei Teilnahme am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“</u> Schüler, die nach § 1 dieser Satzung erstattungsberechtigt sind, den ÖPNV nutzen und am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ teilnehmen, können eine VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung zum Preis von 53,85 € (Stand: 01.01.2017) erwerben. Die Schüler erhalten bei Erwerb der VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung einen Zuschuss von 11,50 €.</p> <p>Der jeweilige Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung (Stand 01.01.2017: 53,85 €) wird jeweils zum Zeitpunkt einer Tarifierungsanpassung des</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Kostenanteil der Schüler (Zuschuss, Kostenanteil)</p> <p>(1) Von der Zahlung der Kostenanteile befreit sind Kinder in Schulkindergärten, Schüler der Grundschulförderklassen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung. Für alle übrigen Schüler richtet sich der Kostenanteil nach der besuchten Schulart.</p> <p>(2) <u>Kostenanteil bei Teilnahme am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“</u> Schüler, die nach § 1 dieser Satzung erstattungsberechtigt sind, den ÖPNV nutzen und am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ teilnehmen, können eine VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung zum Preis von 56,15 Euro (Stand: 1. September 2021) erwerben. Die Schüler erhalten bei Erwerb der VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung folgende Zuschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung der Klassen 1 bis 4 einen Zuschuss in Höhe von 27,20 Euro, b) Schüler der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen der Klassen 1 bis 4 mit einer Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort (Teilort) einen Zuschuss in Höhe von 27,20 Euro, c) alle übrigen Schüler einen Zuschuss in Höhe von 15,00 Euro. <p>Der jeweilige Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung (Stand 1. September 2021: 56,15 Euro) wird jeweils zum Zeitpunkt einer</p>

Anlage 2

<p>VVS-Gemeinschaftstarifs fortgeschrieben. Der Kostenanteil des Schülers errechnet sich aus dem jeweiligen Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung abzüglich des Zuschusses nach Ziffer 1. oder 2. Der Kostenanteil des Schülers wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 € gerundet.</p> <p>(2a) Abweichend von § 6 Absatz 2 gelten für bestimmte Schülergruppen besondere Zuschussregelungen bzw. Kostenanteile: Zuschuss bzw. Kostenanteile ab 01.01.2017: Bei Erwerb der VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung erhalten: Grundschüler mit einer Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort einen Zuschuss von 22,05 €, Bei Erwerb der VVS-Schülermonatskarte ohne Netzwirkung erhalten: Grundschüler mit einer Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort einen Zuschuss von 22,05 €, Förderschüler der Klassenstufen 1 bis 4, Schüler für Erziehungshilfe der Klassenstufen 1 bis 4 und Sprachheilschüler der Klassenstufen 1 bis 4 einen Zuschuss von 27,05 €.</p> <p>Die Kostenanteile belaufen sich ab 01.01.2017 auf:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schulart</th> <th>Klassenstufen</th> <th>Kostenanteile</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundschule (Fahrtstrecke innerorts)</td> <td>1 bis 4</td> <td>42,35 €</td> </tr> <tr> <td>Grundschule (Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort), Scool-Abo mit Netzwirkung</td> <td>1 bis 4</td> <td>31,80 €</td> </tr> <tr> <td>Grundschule (Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen</td> <td>1 bis 4</td> <td>25,45 €</td> </tr> </tbody> </table>	Schulart	Klassenstufen	Kostenanteile	Grundschule (Fahrtstrecke innerorts)	1 bis 4	42,35 €	Grundschule (Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort), Scool-Abo mit Netzwirkung	1 bis 4	31,80 €	Grundschule (Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen	1 bis 4	25,45 €	<p>Tarifanpassung des VVS-Gemeinschaftstarifs fortgeschrieben. Der Kostenanteil des Schülers errechnet sich aus dem jeweiligen Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung abzüglich des Zuschusses nach Absatz 1 oder 2. Der Kostenanteil des Schülers wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 Euro gerundet.</p> <p><u>Die Kostenanteile belaufen sich (Stand 1. September 2021) auf:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Schulart</th> <th>Klassenstufen</th> <th>Kostenanteile</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grund-/Gemeinschaftsschule (Fahrtstrecke innerorts)</td> <td>1 bis 4</td> <td>41,15 Euro</td> </tr> <tr> <td>Grund-/Gemeinschaftsschule (Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort), Scool-Abo</td> <td>1 bis 4</td> <td>28,95 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	Schulart	Klassenstufen	Kostenanteile	Grund-/Gemeinschaftsschule (Fahrtstrecke innerorts)	1 bis 4	41,15 Euro	Grund-/Gemeinschaftsschule (Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort), Scool-Abo	1 bis 4	28,95 Euro
Schulart	Klassenstufen	Kostenanteile																				
Grundschule (Fahrtstrecke innerorts)	1 bis 4	42,35 €																				
Grundschule (Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort), Scool-Abo mit Netzwirkung	1 bis 4	31,80 €																				
Grundschule (Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen	1 bis 4	25,45 €																				
Schulart	Klassenstufen	Kostenanteile																				
Grund-/Gemeinschaftsschule (Fahrtstrecke innerorts)	1 bis 4	41,15 Euro																				
Grund-/Gemeinschaftsschule (Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort), Scool-Abo	1 bis 4	28,95 Euro																				

Anlage 2

<p>Ort), Scool-Abo ohne Netzwirkung</p> <p>Grundschule (Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort, ohne Scool-Abo) 1 bis 4 31,80 €</p> <p>Förderschule 1 bis 4 26,80 €</p> <p>Schule für Erziehungshilfe 1 bis 4 26,80 €</p> <p>Sprachheilschule 1 bis 4 26,80 €</p> <p>2. Grundstufenkind einer Familie (auf Antrag) 1 bis 4 0,00 €</p>	<p>Grund-/Gemeinschaftsschule (Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort, ohne Scool-Abo) 1 bis 4 28,95 Euro</p> <p>Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung 1 bis 4 28,95 Euro</p> <p>2. Grundstufenkind einer Familie (auf Antrag, § 7 Abs. 4) 1 bis 4 0,00 Euro</p>
<p>(3) <u>Kostenanteil bei Einzelkostenerstattung, Vertragsverkehren und Privat-Pkw</u></p> <p>Nehmen Schüler nicht am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ teil, entrichten sie zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Kostenanteil in Höhe von 42,35 € (Stand 01.01.2017).</p> <p>Die Kostenanteile werden analog den Kostenanteilen nach Abs. 2 zeitgleich fortgeschrieben. Die Kostenanteile werden nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 € gerundet.</p>	<p>(3) <u>Kostenanteil bei Einzelkostenerstattung, Vertragsverkehren und privaten Kraftfahrzeugen</u></p> <p>Nehmen Schüler nicht am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ teil, entrichten sie zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Kostenanteil in Höhe von 41,15 Euro (Stand 1. September 2021).</p> <p>Die Kostenanteile werden analog den Kostenanteilen nach Abs. 2 zeitgleich fortgeschrieben. Die Kostenanteile werden nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 Euro gerundet.</p> <p>Bei ausschließlicher Nutzung von Schülerfahrzeugen oder privaten Kraftfahrzeugen für die Schülerbeförderung wird der Kostenanteil durch den Schulträger erhoben. Nutzt der Schüler neben dem Schülerfahrzeug oder dem privaten Kraftfahrzeug zusätzlich den ÖPNV, wird nur der Kostenanteil für das ÖPNV-Ticket erhoben.</p>

<p>(3a) Abweichend von § 6 Absatz 3 gilt für Grundschüler mit einer Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort, Förderschüler der Klassenstufen 1 bis 4, Schüler für Erziehungshilfe der Klassenstufen 1 bis 4 und Sprachheilschüler der Klassenstufen 1 bis 4 § 6 Absatz 2a entsprechend.</p> <p>(4) Der Kostenanteil des Schülers nach Absatz 3 wird grundsätzlich vom Schulträger vereinnahmt und mit dem Landkreis abgerechnet.</p> <p>(5) Schüler an beruflichen Schulen mit eigener Ausbildungsvergütung erhalten weder einen Zuschuss noch eine Kostenerstattung und müssen deshalb den vollen Fahrpreis entrichten.</p>	<p>Bei genehmigten Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug für den gesamten Schulweg wird kein Kostenanteil erhoben, wenn die einfache Fahrtstrecke weniger als 3 km beträgt.</p> <p>(3a) Abweichend von § 6 Abs. 3 gilt für Grundschüler mit einer Fahrtstrecke von einem Ort zu einem anderen Ort, für Schüler der Gemeinschaftsschulen der Klassen 1 bis 4 und für Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung der Klassen 1 bis 4 § 6 Abs. 2 entsprechend.</p> <p>(4) Der Kostenanteil des Schülers nach Absatz 3 wird grundsätzlich vom Schulträger vereinnahmt und mit dem Landkreis abgerechnet. Die Kostenanteile sind zu den in § 19 genannten Terminen an den Landkreis abzuführen oder mit Erstattungsansprüchen des Schulträgers zu verrechnen.</p> <p>(5) Schüler an beruflichen Schulen mit eigener Ausbildungsvergütung erhalten weder einen Zuschuss noch eine Kostenerstattung und müssen deshalb den vollen Fahrpreis entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Erlass</p> <p>(1) Die in § 6 festgelegten Kostenanteile können in den in Absatz 2 und 3 genannten Fällen erlassen werden, wobei hier unabhängig von der Beförderungsart (ÖPNV oder Sonderverkehre) die Mindestentfernung gemäß § 3 bei den zu befreienden Kindern einer Familie, die im selben Haushalt wohnen, grundsätzlich erfüllt sein muss.</p> <p>Ein Erlass ist erst ab Antragstellung möglich. Der Antrag muss bis zum 10. Kalendertag eines Monats gestellt werden, damit er ab/für den</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Erlass</p> <p>(1) Die in § 6 festgelegten Kostenanteile können in den in Absatz 2 und 3 genannten Fällen erlassen werden, wobei hier unabhängig von der Beförderungsart (ÖPNV oder Sonderverkehre) die Mindestentfernung gemäß § 3 bei den zu befreienden Kindern einer Familie, die im selben Haushalt wohnen, grundsätzlich erfüllt sein muss. Der Erlass des Kostenanteils ist nicht möglich, wenn ein Anspruch auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach dem Sozialgesetzbuch II, dem</p>

<p>laufenden Monat Gültigkeit erlangen kann. Erfolgt die Antragstellung später kann ein Erlass erst ab dem Folgemonat gewährt werden.</p> <p>(2) Die Kostenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Kostenanteil. Es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 3 b. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen.</p> <p>(3) a) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn der Kostenanteil aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Zuschuss nach § 6 Abs. 2 bis zur Höhe der Kosten der Schülermonatskarte gewährt werden bzw. kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. b) Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.</p>	<p>Sozialgesetzbuch XII, dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht.</p> <p>(2) Soweit der Schulweg weniger als 3 km beträgt und eine besondere Gefahr (ganzjährig oder für einzelne Monate) nach § 3 Abs. 4 anerkannt wurde, kann der Kostenanteil ganzjährig oder für einzelne Monate erlassen werden.</p> <p>(3) Die Kostenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Kostenanteil. Sofern kostenanteilspflichtige Schüler in verschiedenen Stadt- oder Landkreisen zur Schule gehen und den Erlass in Anspruch nehmen wollen, ist grundsätzlich darauf zu achten, dass in jedem Stadt- oder Landkreis wenigstens ein Schüler den jeweils gültigen Kostenanteil entrichtet.</p> <p>(4) Das zweite Grundstufenkind der Klassen 1 bis 4 an den Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung einer Familie kann auf Antrag von den Kostenanteilen befreit werden. Die Mindestentfernung nach § 7 Abs. 1 S. 1 muss nicht erfüllt sein und § 7 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.</p> <p>(5) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn der Kostenanteil aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Zuschuss nach § 6 Abs. 2 bis zur Höhe der Kosten der Schülermonatskarte gewährt werden bzw. kann der Schulträger auf Antrag den Kostenanteil nach § 6 Abs. 3 ganz oder teilweise erlassen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt nach Vorlage eines Ablehnungsbescheids einer Leistung nach dem Sozialgesetzbuch II, dem</p>
---	---

Anlage 2

<p>c) Der Bezug von Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (§§ 27, 33, 34, 35) kann dem Bezug der vorstehenden Leistungen gleichgestellt werden.</p> <p>(4) Bei Privatschulen ist ein Erlass bzw. eine Erhöhung des Zuschusses nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die entsprechenden Anträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.</p>	<p>Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Bezug von Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (§§ 27, 33, 34, 35) kann dem Bezug der vorstehenden Leistungen gleichgestellt werden.</p> <p>(6) Schwerbehinderte Kinder, die kein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung oder keinen Schulkindergarten besuchen, sondern in Form einer integrativen Unterrichtung eine Regelschule besuchen und für den Schulweg eine Sonderbeförderung (Schülerfahrzeug oder privates Kraftfahrzeug) benötigen, können nach Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen G, aG, H, BI, und GI und der Zulassung zur unentgeltlichen ÖPNV-Nutzung (Wertmarke) auf Antrag von der Kostenanteilspflicht befreit werden.</p> <p>(7) Ein Erlass ist erst ab Antragstellung möglich. Der Antrag muss bis zum 10. Kalendertag eines Monats gestellt werden, damit er ab/für den laufenden Monat Gültigkeit erlangen kann. Erfolgt die Antragstellung später, kann ein Erlass erst ab dem Folgemonat gewährt werden.</p> <p>(8) Bei Privatschulen ist ein Erlass bzw. eine Erhöhung des Zuschusses nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich; die entsprechenden Anträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.</p> <p>Die Anträge auf Erlass des Kostenanteils sowie die dazugehörigen Unterlagen sind von den kommunalen Schulträgern nach erfolgter Entscheidung dem Landratsamt vorzulegen.</p>
---	--

<p>C.</p> <p>Umfang der Kostenerstattung</p> <p>§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel</p> <p>(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.</p> <p>(2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, werden die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge oder die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug erstattet.</p> <p>Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird. So ist es in ländlichen Gebieten durchaus denkbar, dass es wirtschaftlicher und billiger ist, ein Privat-Kfz für den Transport des Schülers einzusetzen als ein Schülerfahrzeug eine längere Stichfahrt durchführen zu lassen.</p> <p>§ 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle</p> <p>(1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schüler im Sinne von § 3 Abs. 2 b) und d) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.</p> <p>(2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz, bei Schülern im Sinne von § 3 Abs. 2 c) für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.</p>	<p>C.</p> <p>Umfang der Kostenerstattung</p> <p>§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel</p> <p>(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.</p> <p>(2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, werden die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge oder die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug erstattet.</p> <p>Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird. So ist es in ländlichen Gebieten durchaus denkbar, dass es wirtschaftlicher und billiger ist, ein privates Kraftfahrzeug für den Transport des Schülers einzusetzen als ein Schülerfahrzeug eine längere Stichfahrt durchführen zu lassen.</p> <p>§ 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle</p> <p>(1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schülern im Sinne von § 3 Abs. 2 b) und d) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.</p> <p>(2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz, bei Schülern im Sinne von § 3 Abs. 2 c) für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.</p>
---	---

<p>(3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Zumutbare Wartezeit</p> <p>(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Bei Berufsschülern mit Blockunterricht und der Möglichkeit der auswärtigen Unterbringung ist eine Anreise auch an einem anderen Tag als dem ersten Schultag zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.</p> <p>(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel</p> <p>(1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.</p> <p>(2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat. Die Einrichtung von Schülerkursen ist erst ab einer</p>	<p>(3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Zumutbare Wartezeit</p> <p>(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Bei Berufsschülern mit Blockunterricht und der Möglichkeit der auswärtigen Unterbringung ist eine Anreise auch an einem anderen Tag als dem ersten Schultag zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.</p> <p>(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel</p> <p>(1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das preisgünstigste zumutbare Verkehrsmittel erstattet.</p> <p>(2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat. Die Einrichtung von Schülerkursen ist erst ab einer</p>
--	--

<p>Mindestanzahl von 3 Schülern je Fahrt möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.</p> <p>(3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.</p>	<p>Mindestanzahl von 3 Schülern je Fahrt möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.</p> <p>(3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 15 des ÖPNV-Gesetzes Baden-Württemberg sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen</p>
<p>(1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge oder der Einsatz von Privat-PKW möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des Schulträger eigenen Fahrzeugs genehmigt hat.</p> <p>Dabei sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.</p>	<p>(1) Ein Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern vom und zum Unterricht.</p> <p>(2) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel, noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge oder der Einsatz von privaten Krafffahrzeugen möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.</p> <p>(3) Dabei sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.</p> <p>(4) Genehmigungs- und erstattungsfähig sind nur die Beförderungskosten für die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung bzw. Sammelhaltestelle und</p>

<p>Die Einrichtung von Schülerfahrzeugen ist erst ab einer Mindestanzahl von 3 Schülern möglich. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.</p> <p>(2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.</p>	<p>Schule.</p> <p>(5) Die Einrichtung von Schülerfahrzeugen ist erst ab einer Mindestanzahl von 3 Schülern möglich. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.</p> <p>(6) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen muss die Möglichkeit zur Einrichtung von Fahrgemeinschaften geprüft werden. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler</p> <p>oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.</p> <p>(2) Je km notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,35 Euro,</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Bei der Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen muss die Möglichkeit zur Einrichtung von Fahrgemeinschaften geprüft werden. Abweichend von Satz 1 erhalten Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.</p> <p>(2) Die Kostenerstattung je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke richtet sich nach</p>

bei Krafträdern 0,20 Euro erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 14 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Kostenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
- 3.000,00 Euro für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
 - 1.200,00 Euro für die übrigen Schüler, mit Ausnahme der Schüler von Sonderschulen.
- (2) Von den Höchstbeträgen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann und die wirtschaftlichste Beförderungsmöglichkeit gewählt wurde.
- (3) Für Schüler der Sonderschulen gelten keine Höchstbeträge. Übersteigen bei diesen Schülern die notwendigen Beförderungskosten 2.600,00 Euro im

[§ 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes \(Stand 1. März 2021: Personenkraftwagen: 0,35 Euro/km, Krafträder: 0,25 Euro/km\)](#). Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird. [Je weiterem mitfahrenden Schüler kann ein Zuschlag in Höhe von 0,02 Euro je Kilometer gewährt werden.](#)

§ 14 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Kostenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
- [3.600,00](#) Euro für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
 - [1.300,00](#) Euro für die übrigen Schüler, mit Ausnahme der Schüler von [Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren \(SBBZ\)](#).
- (2) Von den Höchstbeträgen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann und die wirtschaftlichste Beförderungsmöglichkeit gewählt wurde.
- (3) Für Schüler der [Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren \(SBBZ\)](#) gelten keine Höchstbeträge. Übersteigen bei diesen Schülern die

Schuljahr, macht der Landkreis gemäß § 18 Abs. 2 FAG den übersteigenden Betrag zu 75% bei dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der Schüler wohnt.

D.

Verfahrensvorschriften

§ 15 Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb von Baden-Württemberg besucht wird.

§ 16 Erwerb von Schülerfahrausweisen

- (1) Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benützen, erwerben die hierfür erforderlichen Schülermonatskarten. Soweit der Erwerb der Schülermonatskarten nicht im Rahmen des VVS-Schüler-Abo-Verfahrens erfolgt, gilt das Verfahren nach Abs. 2.
- (2) Die Schüler erwerben ihre Schülermonatskarten direkt bei der Verkaufsstelle der Verkehrsunternehmen und rechnen die verauslagten Kosten mit dem Schulträger ab. Der Schulträger erstattet dem Schüler die Fahrkosten abzüglich der nach § 6 zu entrichtenden monatlichen Kostenanteile. Der Landkreis erstattet dem Schulträger auf Nachweis die vorfinanzierten Beförderungskosten abzüglich der berechneten Eigenanteile nach Maßgabe des § 19.

notwendigen Beförderungskosten 2.600,00 Euro im Schuljahr, macht der Landkreis gemäß § 18 Abs. 2 FAG den übersteigenden Betrag zu 75 % bei dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der Schüler wohnt.

D.

Verfahrensvorschriften

§ 15 Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb von Baden-Württemberg besucht wird.

§ 16 Erwerb von Schülerfahrausweisen

- (1) Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benützen, erwerben die hierfür erforderlichen Schülermonatskarten. Soweit der Erwerb der Schülermonatskarten nicht im Rahmen des VVS-Schüler-Abo-Verfahrens erfolgt, gilt das Verfahren nach [den Absätzen 2 bis 4](#).
- (2) Die Schüler erwerben ihre Schülermonatskarten direkt bei der Verkaufsstelle der Verkehrsunternehmen und rechnen die verauslagten Kosten mit dem Schulträger ab. Der Schulträger erstattet dem Schüler die Fahrkosten abzüglich der nach § 6 zu entrichtenden monatlichen Kostenanteile. Der Landkreis erstattet dem Schulträger auf Nachweis die vorfinanzierten Beförderungskosten abzüglich der berechneten [Kostenanteile](#) nach Maßgabe des § 19.

<p>(3) Bei Vollzeitschülern werden grundsätzlich nur die Kosten für Schülermonatskarten erstattet. Bei Teilzeitschülern werden Schülermonatskarten nur dann erstattet, wenn Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten oder ähnliches nicht wesentlich preisgünstiger sind.</p> <p>(4) Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten o.ä. werden erstattet, wenn sie wesentlich preisgünstiger sind als Schülermonatskarten.</p>	<p>(3) Bei Vollzeitschülern werden grundsätzlich nur die Kosten für Schülermonatskarten erstattet. Bei Teilzeitschülern werden Schülermonatskarten nur dann erstattet, wenn Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten oder ähnliches nicht wesentlich preisgünstiger sind.</p> <p>(4) Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten o.ä. werden erstattet, wenn sie wesentlich preisgünstiger sind als Schülermonatskarten.</p> <p>(5) Wenn aufgrund einer Schwerbehinderung die Möglichkeit zur unentgeltlichen Nutzung des ÖPNV besteht, ist eine Teilnahme am VVS- Abbuchungsverfahren „Scool“ bzw. eine Kostenübernahme für die Nutzung des ÖPNV nicht möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen</p> <p>(1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate, nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.</p> <p>(2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.</p> <p>(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen</p> <p>(1) Beim Einsatz von Schülerkursen sowie von angemieteten und schulträgereigenen Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.</p> <p>(2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.</p>

<p>§ 18 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger schriftlich die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.</p> <p>(2) Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.</p> <p>§ 19 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis</p> <p>(1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Kostenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.</p> <p>(2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 30. November des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.</p> <p>§ 20 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen</p> <p>Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle den Schulträgern bzw.</p>	<p>§ 18 Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge</p> <p>(1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger schriftlich die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen.</p> <p>(2) Der Schulträger hat die Zusage zur Kostenerstattung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.</p> <p>§ 19 Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis</p> <p>(1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Kostenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.</p> <p>(2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 30. November des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.</p> <p>§ 20 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit Verkehrsunternehmen und Abo-Centern</p> <p>Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger bzw. gewährt</p>
---	---

gewährt Zuschüsse unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, abzüglich der Kostenanteile, soweit
- a) die Ausgabe von Schülermonatskarten im VVS im Schüler-Jahres-Abo-Verfahren nicht in Betracht kommt oder
 - b) der Schüler Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten o.ä. lösen und diese wesentlich billiger sind als Schülermonatskarten (§ 16 Abs. 4),
 - c) die Benützung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 22 Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 23 Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

Zuschüsse unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen [und Abo-Center](#), mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 21 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten abzüglich der Kostenanteile, soweit
- a) die Ausgabe von Schülermonatskarten im VVS-[Abbuchungsverfahren „Scool“](#) nicht in Betracht kommt oder
 - b) [die](#) Schüler Einzelfahrscheine, Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten o.ä. lösen und diese wesentlich billiger sind als Schülermonatskarten (§ 16 Abs. 4),
 - c) die Benützung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 22 Ergänzende Richtlinien

Der Landrat kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 23 Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. [§ 39 der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde \(GemHVO\)](#) bleibt

<p style="text-align: center;">§ 24 Rückforderungsanspruch</p> <p>Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung vom 14.07.2003 trat mit Ausnahme der §§ 3 und 6 zum 01.09.2003 in Kraft. Die §§ 3 und 6 traten zum 01.01.2004 in Kraft. Die Änderungssatzung tritt am 01.03.2011 in Kraft. Die am 15.11.2010 und am 11.04.2011 beschlossenen Änderungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.03.2011 in Kraft. Die am 14.11.2011 beschlossenen Änderungen dieser Satzung treten am 01.01.2012 in Kraft. Die am 16.12.2013 beschlossenen Änderungen dieser Satzung treten zum 01.09.2014 in Kraft.</p> <p>Waiblingen, den</p> <p>gez.</p> <p>Johannes Fuchs</p> <p>Landrat</p>	<p>unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Rückforderungsanspruch</p> <p>Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung vom 14. Juli 2003 trat mit Ausnahme der §§ 3 und 6 zum 1. September 2003 in Kraft. Die §§ 3 und 6 traten zum 1. Januar 2004 in Kraft. Die Änderungssatzung trat am 1. März 2011 in Kraft. Die am 15. November 2010 und am 11. April 2011 beschlossenen Änderungen dieser Satzung traten rückwirkend zum 1. März 2011 in Kraft. Die am 14. November 2011 beschlossenen Änderungen dieser Satzung traten am 1. Januar 2012 in Kraft. Die am 16. Dezember 2013 beschlossenen Änderungen dieser Satzung traten zum 1. September 2014 in Kraft. Die am 26. April 2021 beschlossenen Änderungen dieser Satzung treten zum 1. September 2021 in Kraft.</p> <p>Waiblingen,</p> <p>Dr. Richard Sigel</p> <p>Landrat</p>
--	---